



Arbeitshilfe

# Kreiselschmuck auf Kantonsstrassen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
1.1	Bedürfnis .....	3
1.2	Zielsetzung .....	3
1.3	Normen .....	3
<b>2.</b>	<b>Anforderungen.....</b>	<b>3</b>
2.1	Gesuchstellerin.....	3
2.2	Gestaltung Objekte .....	3
2.3	Verkehrstechnische Funktion .....	3
2.4	Gestalterische Funktion .....	4
<b>3.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Bewilligungsverfahren.....</b>	<b>5</b>

### Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachgruppe Standards & Strassenraumgestaltung Kantonsstrassen – Lukas Schiffmann  
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Bedürfnis

Standortgemeinden (oder Dritte) wünschen häufig einen speziellen Schmuck für «ihren» Kreisel. Diesem Wunsch kann in der Regel unter der Bedingung, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, entsprochen werden.

### 1.2 Zielsetzung

Das Merkblatt beschreibt die TBA-spezifischen Konditionen für die an einer Gestaltung der Mittelinsel Interessierten.

### 1.3 Normen

SN 640 263 Knoten mit Kreisverkehr, 2000

SN 640 024a Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität, Belastbarkeit, Knoten mit Kreisverkehr, 2006

## 2. Anforderungen

### 2.1 Gesuchstellerin

Gesuchstellerin oder Bewilligungsnehmerin ist gegenüber dem Strasseneigentümer immer die Standort-Gemeinde.

### 2.2 Gestaltung Objekte

Im Sinn einer Voranfrage ist frühzeitig mit den zuständigen Oberingenieurkreisen Kontakt aufzunehmen.

### 2.3 Verkehrstechnische Funktion

Die Mittelinsel eines Kreisels ist die nicht überfahrbare Fläche im Zentrum des Kreisels. Ein befahrbarer, aber von der Fahrbahn abgesetzter innerer Ring (z. B. Pflasterung) gehört nicht dazu. Die Mittelinsel dient einerseits der Verlangsamung des Verkehrs durch Verkehrslenkung und andererseits dem Brechen der Durchsicht.

Der Kreisel kann neben verkehrstechnischen auch gestalterische Funktionen aufweisen.

Vor der Gestaltung ist abzuklären, ob der Kreisel auf einer Versorgungsroute für Sondertransporte liegt und wenn, ob Flächen der Mittelinsel zu diesem Zweck mit Lasten überstreichbar oder sogar überfahrbar sein müssen und diese deshalb von einer gestaltbaren Mittelinsel-Fläche auszuscheiden sind.

Die erforderlichen geometrischen Schleppkurven und das seitliche Lichtraumprofil einer Strasse sind für alle Fahrzeuge zu gewährleisten.

Folgende SN-Normen sind dazu massgebend:

- SN 640 200a Geometrisches Normalprofil, Allgemeines, Grundsätze, Begriffe,
- SN 640 201 Geometrisches Normalprofil, Grundabmessungen und Lichtraumprofil,

- SN 640 202 Geometrisches Normalprofil, Erarbeitung,
- SN 640 271a Kontrolle der Befahrbarkeit, Schleppkurven von Fahrzeugen.

## 2.4 Gestalterische Funktion

Die Gestaltung der Mittelinsel eines Kreisels soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum Umfeld und zur angrenzenden Zonierung stehen. Reklamen und andere Ankündigungen im Sinne der Signalisationsverordnung (SSV) sowie Schriften oder Zahlen sind nicht erlaubt.

Das Gestaltungs-Objekt muss namentlich folgende Bedingungen einhalten:

- allen Wind- und Wetterverhältnissen standhalten,
- dass von ihm bei einem Verkehrsunfall keine Gefahr für den Unfallverursachenden, oder für unbeteiligte Dritte, ausgeht (der Gesuchsteller muss den statischen Nachweis für das Objekt erbringen),
- den fahrenden Verkehr bei einer Beleuchtung/Anleuchtung nicht blenden, nicht Wasser direkt oder durch Wind auf die Fahrbahn verfrachten (kein Spritzwasser),
- keine reflektierenden, lumineszierende oder fluoreszierende Materialien enthalten (Reflektion durch Fahrzeugbeleuchtung oder Sonne),
- keine ungeschützten scharfen Kanten wie z. B. speerartige Gebilde stirnseitig im unteren Objekt-Bereich (bis 3.0 m über Fahrbahnniveau) aufweisen,
- mit Rücksicht auf den Strassenraum und die evtl. zentrale oder periphere Strassenbeleuchtung, eine maximale Höhe von 8.0 m ab Fahrbahnniveau nicht übersteigen,
- keine Schatten nachts, infolge der Kreiselleuchtung, über die Mittelinsel hinauswerfen,
- die gestalteten Flächen selbst dürfen nicht auf die Fahrbahn oder auf den inneren Ring entwässern,
- keine baulichen oder gestalterische Elemente aufweisen, die Signalen oder Markierungen ähnlich sind, mit ihnen verwechselt werden, deren Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken können.

## 3. Finanzierung

Wird im Kreiselinnenraum die Standardgestaltung des Tiefbauamts (TBA) realisiert, so trägt das TBA die Erstellungs- und Unterhaltskosten.

Wird im Innenraum hingegen eine den Standard des TBA übersteigende Gestaltung realisiert, so gehen sämtliche Kosten für die Projektierung, die Erstellung sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gestaltung inkl. aller Elemente bzw. Objekte und für ihren allfällig späteren Rückbau vollumfänglich zu Lasten des Antragstellers. Das TBA leistet nur einen Beitrag an die Erstellungskosten in derjenigen Höhe, welche ihm durch die Standardgestaltung ohnehin entstanden wäre. In der Regel erstellt und unterhält der Antragsteller die Gestaltung selber.

### Grundsätze zur Standardgestaltung des TBA

Die Standardgestaltung orientiert sich am geschütteten Erdhügel mit einer möglichst unterhaltsarmen Bepflanzung (z. B. extensive oder ruderal, auch heckenartige Bepflanzung, einheimische Sträucher oder Baum). Die konkrete Ausgestaltung berücksichtigt die Umgebung (städtebaulicher resp. landschaftlicher Kontext). So können Erdhügel beispielsweise durch Natursteinquader oder Sockelmauern aus Beton o. dgl. ganz oder teilweise begrenzt werden. Im Siedlungsbereich entsprechen auch einfache, flächige Gestaltungen aus Schwarzbeflag, Mergel, Schotter u. dgl., welche mit Pfosten, Stellplatten oder vergleichbaren Elementen vom Schwerlaststreifen abgegrenzt sind, dem Standard.

#### **4. Bewilligungsverfahren**

Gemäss Artikel 68 Strassengesetz (SG) bedarf eine solche Nutzung des Areals im Eigentum des Kantons Bern einer Strassenbaupolizeibewilligung durch das TBA.

Falls der Kreiselschmuck in einem sensiblen Ortsbild erstellt werden soll oder von grossem Volumen ist, ist in der Regel eine Baubewilligung erforderlich (Art. 6 Bst. b und 7 BewD). In Zweifelsfällen ist die Baubewilligungspflicht vorgängig mit der zuständigen Baubewilligungsbehörde zu klären.